

Ad Num 25,339

praes. 23.06.45.

An sämtliche Landwehrkorps-Kommando.

Die Rangverhältnisse zwischen den Gemeindebehörden und den Landwehroffizierskorps betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschliebung des k. Ministeriums des Inneren vom 25. V. Mts. hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen den Gemeindebehörden und den Landwehroffizierskorps bei feierlichen Gelegenheiten – auf so lange nicht anders allerhöchst verfügt wird allerhöchst zu bestimmen geruht, was folgt:

1. In den Städten erster Klasse und in dem mit einem Kgl. Kommissär versehenen Städten zweiter Klasse hat das Landwehroffizierskorps sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen, sodann folgen die Gemeinde-Bevollmächtigten und die übrigen Gemeindebehörden.
2. In den übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten kommt dem Landwehr-Bataillonskommandanten der Vortritt vor dem Magistrate zu, wogegen die andern Landwehroffiziere wie in den unter Ziff. 1 bezeichneten Städten sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen haben. Übrigens steht der erwähnte Vortritt nur den mindestens mit Majorsrang bekleideten Bataillonskommandanten, nicht aber auch denjenigen Landwehroffizieren niederen Ranges zu, welche nur vorübergehend mit dem Bataillonskommando betraut sind.
3. In den Orten mit Landgemeinde-Verfassung gebührt dem Landwehroffizierskorps der Vortritt vor den Gemeindebehörden.

Sämtliche Gemeindebehörden und Landwehrabteilungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt und haben sich hiernach zu achten.

Augsburg, den 17. Juni 1845.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Inneren. Dr. v. Fischer, Präsident.
Richard, coll.

Kgl. Kreis-Kommando von Schwaben und Neuburg. In Abwesenheit des kgl. Kreis-Kommandanten.
Der Kreis-Inspektor Oberst Mayer.

Quelle: Intelligenzblatt von Schwaben, 1845, Sp. 637f.